

Rechnungsprüfungsamt

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0313/26

Titel der Drucksache

Antrag auf Sonderprüfung durch das städtische Rechnungsprüfungsamt nach § 81 Abs, 3 Satz 3 ThürKO „Personal- und Sachaufwand der Erfurter Stadtverwaltung in Umsetzung § 2b Umsatzsteuergesetz,“

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

nicht öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? Ja.
- Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? Ja.
- Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? Ja.

Stellungnahme

Der beabsichtigte Prüfauftrag des Stadtrates steht im Einklang mit kommunalem Prüfungsrecht und ist damit zulässig.

Im Moment sind die vorhandenen Personalkapazitäten durch die örtliche Prüfung der Jahresrechnungen (die Prüfung für 2024 befindet sich in der finalen Anhörung, die begleitende Prüfung 2025 läuft bereits) und die Abschlussberichterstattung zur Sonderprüfung im Theater-Eigenbetrieb sowie andere laufende Aufgaben gebunden.

Aufgrund derzeitiger Personalengpässe müssten laufende Prüfungen, z.B. zu den Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen oder zur Prüfung der Vorgänge rund um das Pop-Up-Museum unterbrochen werden.

Im Zuge der Erarbeitung dieser Stellungnahme wurde die Stadtkämmerei um Zuarbeit ersucht; das für die interne Steuerberatung zuständige Amt führt folgendes aus (wörtliches Zitat):

„Der Drucksache kann seitens der Stadtkämmerei nicht zugestimmt werden.

Wie bereits in der Beantwortung zu den Stadtratsanfragen zur DS 2499/24 - Verwaltungsaufwand Einführung und laufende Erhebung der Umsatzbesteuerung für städtische Leistungen nach § 2b UStG – und zur DS 2919/25 - Vereinnahmte und an das Finanzamt abgeführte Umsatzsteuer auf städtische Leistungen nach § 2b UStG – sowie in der Stellungnahme zur DS 0480/25 - Verwaltungsaufwand und Kosten der Einführung und laufenden Erhebung ab 01.01.2025 der Umsatzbesteuerung für städtische Leistungen nach § 2 b UStG - hinreichend erläutert, handelt es sich bei der Umsetzung von § 2b UStG um eine gesetzliche Verpflichtung, die spätestens ab 01.01.2027 von allen juristischen Personen des öffentlichen Rechts umzusetzen ist.

Die Neuregelung der Umsetzung des § 2b UStG trat bereits zum 01.01.2016 in Kraft und wurde auf Grund von dreimaligen Verlängerungen, zuletzt durch das Jahressteuergesetz 2024 (verkündet am 05.12.2024), durch den Gesetzgeber verschoben.

Die Umsetzung des § 2b UStG stellt eine Pflichtaufgabe der Landeshauptstadt Erfurt dar, die gesetzlich verankert ist.

Die Landeshauptstadt Erfurt hat sich gemäß Beschlusslage zur Umsetzung des § 2b UStG ab dem 01.01.2025 bekannt.

Da es sich um eine Umsetzung einer Pflichtaufgabe handelte, erfolgte daher auch keine Erfassung der seit 2018 eingesetzten und erforderlichen Ressourcen in Form von Personal- und Sachkosten. Eine zahlenmäßige Untersetzung der Kosten ist daher nicht möglich und eine nachträgliche Ermittlung wäre nur mit einem auch Sicht der Verwaltung nicht vertretbaren Aufwand verbunden und würde, wenn überhaupt, auch nur zu Schätzwerten führen. Ein Mehrwert aus der Datenermittlung ist nicht erkennbar und auch nicht zielführend.

Es wird darauf verwiesen, dass der Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben (FLRV) regelmäßig durch die Verwaltung über den Sachstand der Umsetzung des § 2b UStG unterrichtet wurde. Des Weiteren hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 11.12.2024 mit der DS 2227/24 der Anwendung von § 2b UStG ab 01.01.2025 zugestimmt und den Widerruf der Optionserklärung beschlossen.

Ein Antrag auf Sonderprüfung des RPA zur (nachträglichen) Ermittlung von Personal- und Sachaufwand der Erfurter Stadtverwaltung in Umsetzung § 2b UStG wird daher von hier nicht unterstützt.

Angesichts der laufenden Aufgaben der Stadtkämmerei, den zunehmenden Anforderungen an den Bereich der internen Steuerberatung an sich und der ohnehin angespannten Personalsituation, auch in der Stadtkämmerei, sollten die Ressourcen effektiv und zielführend eingesetzt werden. Personelle Kapazitäten für eine nachträgliche Ermittlung von Zeit-, Personal- und Sachkostenanteilen, die ohnehin von der Stadtverwaltung zu tragen sind, sind nicht vorhaben.

Die Stadtkämmerei empfiehlt daher, der DS nicht zu folgen.“

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

gez. Frank

Unterschrift Amtsleitung Rechnungsprüfungsamt

18.02.2026

Datum